

**43. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990
Bebauungsplan Nr. 128 „Köstersche Fabrik“
- 1. Änderung -**

**Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
nach § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen, Stand 12.08.2013**

| Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente | Ergebnis der Prüfung | Behandlung im weiteren Verfahren |
|---|--|----------------------------------|
| Nr. 1 Anregungen im Rahmen der Bürgeranhörung, die am Montag, den 17.06.2013 in der IGS Brachenfeld, Pestalozziweg 5, von 19:30 Uhr bis 21:15 Uhr durchgeführt wurde. | | |
| 1. Der Stadtteilbeirat spricht sich einstimmig dafür aus, dass die Zufahrt von der Amtmannstraße für den Pkw-Verkehr geöffnet bleiben soll. | Die Zufahrt von der Amtmannstraße/Emil-Köster-Straße bleibt für den Pkw-Verkehr, somit auch für Kunden des Einkaufszentrums, geöffnet. Ein Lkw-Verkehr (Lieferanten) wird ausgeschlossen. | berücksichtigen |
| 2. Der Stadtteilbeirat weist darauf hin, dass bei der Planung und Installation der Kühlanlagen und Technik immer der Schallschutz, besonders für die Einfamilienhäuser in der Emil-Köster-Straße, im Vordergrund stehen soll. | Da die Lärmemissionswerte für die Anwohner der Emil-Köster-Straße auf jeden Fall eingehalten werden können, gibt es keine städtebauliche Begründung, für Kühlanlagen etc. besondere Festsetzungen zu treffen. Der Nachweis für die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Orientierungs- und Grenzwerte erfolgt in den Baugenehmigungsverfahren. | klarstellen |
| 3. Der Stadtteilbeirat erklärt, dass die notwendige Anzahl von Werbeanlagen aufgestellt werden soll und bei der Beleuchtung Rücksicht auf die Anwohner zu nehmen ist. | Werbeanlagen sind an den Zufahrten von der L322 „Haart“ vorgesehen. Hier sollen 8,0 m und 10,0 m hohe Pylone zur Ausführung kommen, die maximal bis 10:00 Uhr abends beleuchtet sind. | berücksichtigen |
| 4. Der Stadtteilbeirat regt an, im Haart ein Halteverbot für Lkw von der südlichen bis zur nördlichen Einfahrt einzurichten, damit die nördliche Zu- und Abfahrt sicherer und leistungsfähiger wird. | Regelungen zum Verkehr auf den Straßen entziehen sich den Festsetzungsmöglichkeiten eines Bebauungsplanes. Entsprechende Verbote können nur von der Verkehrsaufsicht eingerichtet werden. | klarstellen |

Aufgestellt: Lübeck, den 12.08.2013

PROKOM

Ernst Wessels